

29.11.00

**Antrag
des Freistaates Bayern**

Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Punkt 2 der 757. Sitzung des Bundesrates am 01. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuss wird mit dem Ziel einberufen, das Gesetz grundlegend zu überarbeiten.

Begründung

1. Die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kann von der gesamten Rentenreform nicht losgelöst werden, solange deren wesentlicher Inhalt noch nicht feststeht.

Der von der Bundesregierung geplante sog. Ausgleichsfaktor würde das Rentenniveau für die jüngere Generation unzumutbar auf rd. 64 % - real rd. 61 % - zurückführen. Für die ältere Generation bliebe es hingegen bei einem Rentenniveau von rd. 69 %. Der Ausgleichsfaktor verstößt daher gegen die Generationengerechtigkeit. Er ist äußerst umstritten.

Die Erwerbsminderungsrenten sollen bei Rentenbezug vor dem 63. Lebensjahr mit Abschlägen von bis zu 10,8 % versehen werden. Das ist zusammen mit dem für die jüngere Generation zu niedrigen Rentenniveau in der Gesamtwirkung unakzeptabel. Hinzu kommt, dass die unter 40-Jährigen nicht nur für das Alter, sondern auch für den Fall der Berufsunfähigkeit auf ihre Privatvorsorge verwiesen werden sollen. Die Reform der Erwerbsminderungsrenten kann damit nicht verabschiedet werden, bevor zumindest Klarheit über eine gerechte Rentenformel besteht, die zu angemessenen Ergebnissen führt.

Ausgeliefert am 30. NOV. 2000

2. Das Gesetz zur Reform der Erwerbsminderungsrenten ist dringend korrekturbedürftig.

- a) Die gesetzliche **Krankenversicherung** wird insbesondere durch die in weitem Umfang nur noch als Zeitrenten vorgesehenen Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit **unangemessen belastet**. Die dadurch ausgelösten Mehrkosten belaufen sich nach Berechnungen der gesetzlichen Krankenversicherung auf 1,8 Mrd. DM. Zwar war auch nach dem RRG'99 eine entsprechende Zeitrentenregelung vorgesehen, diese wurde aber unter für die Krankenversicherung wesentlich günstigeren finanziellen Rahmenbedingungen beschlossen. Die Mehrkosten können schon wegen sonstiger neuer Belastungen der Krankenversicherung in Milliardenhöhe nicht unberücksichtigt bleiben. Genannt seien z.B. die Absenkung der Beitragszahlungen für Bezieher von Arbeitslosenhilfe (rd. 1,2 Mrd. DM) oder die voraussichtliche Berechnung des Krankengeldes auch aus Einmalzahlungen (ca. 1,6 Mrd. DM). Soweit unterschiedliche Zahlen genannt werden, ist es selbstverständliche Pflicht der Bundesregierung, für eine klare Datenlage zu sorgen. Die Annahme der SPD-Fraktion im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages, die Neuregelung der Einmalzahlungen reduziere die Kostenbelastung der Krankenkassen um rund 700 Mio. DM, ist nicht nachvollziehbar. Einnahmen aus der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse können nicht erneut zur Gegenfinanzierung herangezogen werden. Sie werden nicht einmal ausreichen, um die zusätzlichen Ausgaben, die aufgrund neuer Leistungen durch die Gesundheitsreform 2000 entstehen, zu finanzieren.

Zwar soll es zwischenzeitlich zu einer Vereinbarung der Regierungsparteien über eine Begrenzung der Belastung der Krankenkassen gekommen sein. Sie hat jedoch im Gesetz keinen Niederschlag gefunden.

- b) Die **Rentenversicherung** wird – entgegen den Ankündigungen - **nicht systemgerecht von den Arbeitsmarktrisiken entlastet**. Nach dem Gesetzentwurf wird mit weit unter 400 Mio. DM im Jahr nur ein kleiner Teil der Ausgaben für arbeitsmarktbedingte Renten erstattet. Deren Höhe bewegt sich nach den Angaben des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger bei mehreren Mrd. DM. Es ist daher nicht nur für die Zeit des Arbeitslosengeldbezugs eine Erstattungsregelung vorzusehen, sondern auch für die Zeit, für die – würde nicht trotz bloßer Teilerwerbsminderung volle Erwerbsminderungsrente gezahlt - Arbeitslosenhilfe zustünde.
- c) Die **Abschaffung der Berufsunfähigkeitsrente** erfolgt **ohne ausreichenden Vertrauensschutz**. Statt der bisherigen Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 2/3 der Erwerbsminderungsrente ist nur eine halbe Rente vorgesehen. Damit kann die Berufsunfähigkeitsrente ihre bisherige wesentliche Funktion, die Zeit bis zur Altersrente zu überbrücken, nicht mehr erfüllen. Sie würde stattdessen in die Sozialhilfebedürftigkeit führen. Eine halbe Rente für bei Inkrafttreten

mindestens 40-Jährige benachteiligt somit die Jüngeren, ohne den Älteren wirklich zu helfen. Das Missverhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und Leistungshöhe würde durch die lange Übergangsfrist von 25 Jahren, in denen Berufsunfähigkeitsrenten noch zu bewilligen wären, weiter verschärft.

- d) Es wird ein **falsches Signal für Frühverrentung** gesetzt. Die Fortführung der arbeitsmarktbedingten Renten ist nur verantwortbar, wenn ihre Berechtigung zumindest in bestimmter Frist überprüft wird. Die Entwicklung des Teilzeitarbeitsmarkts ist daher zu beobachten. In das Gesetz sollte eine entsprechende Überprüfungsverpflichtung aufgenommen werden. Dadurch würde deutlich, dass die vorzeitige Entlassung aus der Arbeitswelt weder menschlich noch unter dem Gesichtspunkt des Verlustes an Wissen und Erfahrung Normalzustand sein kann. Darüber hinaus würde dies dem notwendigen Vertrauensschutz bei späterer Entbehrlichkeit der arbeitsmarktbedingten Renten dienen.

- e) Der **Präventionsgedanke** wird **vernachlässigt**. Die Zahlung der vollen Erwerbsminderungsrente an Teilerwerbsgeminderte ist ab 1.1.2001 auch in den Fällen vorgesehen, in denen die Erwerbsfähigkeit durch eine Maßnahme zur Rehabilitation wiederhergestellt werden kann. Dadurch wird die Bereitschaft, sich einer Reha-Maßnahme zur (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsprozess zu unterziehen bzw. an deren Erfolg mitzuarbeiten, untergraben. Nach dem RRG '99 wäre es in diesen Fällen im allgemeinen nur zur Bewilligung einer Teilrente gekommen. Dies hätte die Reha-Bereitschaft gestärkt.
 Dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) zufolge scheint allerdings beabsichtigt zu sein, den Grundsatz „Reha vor Rente“ (Rentenausschluss während Reha-Maßnahmen) ab dem 1.7.2001 im SGB IX erneut zu verankern. Die Bundesregierung sollte sich darüber klar werden, was sie will. Keinesfalls darf die notwendige Sorgfalt, die bei jeder Gesetzgebung angebracht ist, insbesondere aber bei einer so wichtigen wie der Reform der Erwerbsminderungsrenten, unter einer an den Tag gelegten Hast leiden.

- f) Die **Vertrauensschutzregelung für die Altersrente für Schwerbehinderte** ist in der vorgelegten Fassung **nicht praktikierbar**. Die Einbeziehung der zum Stichtag 50-Jährigen in die Vertrauensschutzregelung macht rückwirkende Feststellungen zu Schwerbehinderung oder Berufs- und Erwerbsunfähigkeit über einen Zeitraum von zehn oder mehr Jahren – nach dem RRG '99 waren es nur 5 Jahre – erforderlich. Solche Feststellungen können in aller Regel nicht zuverlässig getroffen werden. Insoweit ist eine Vielzahl aufwendiger Gerichtsverfahren zu erwarten, die angesichts der von Fall zu Fall unterschiedlichen Beweismöglichkeiten eine Gleichbehandlung der Versicherten nicht gewährleisten können.
 Eine nachträgliche Einbeziehung in den Vertrauensschutz ist ohnehin fragwürdig, wenn am Stichtag Schwerbehinderung oder Berufs- oder Erwerbsunfähig-

keit noch nicht anerkannt waren. Versicherte können Vertrauen in die Anwendung des am Stichtag geltenden Rechts allenfalls dann setzen, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein Anerkennungsverfahren anhängig war, das zur nachträglichen Anerkennung geführt hat.